

Kritik des Interventionsstaates bei Köhler (RuG, 562 ff.)

Köhler entwickelt in im 6. Kapitel von RuG eine Kritik des Interventionsstaates, dessen Charakteristika er unter Voranstellung des Wechselverhältnisses zwischen „privatrechtlicher Selbständigkeit und bürgerlicher Selbstgesetzgebung“ (562) affirmativ wie kritisch analysiert. Der Abschnitt setzt Überlegungen zur Spaltung der Gesellschaft (1.3) in vorangehenden Abschnitten voraus. Köhler stellt den gesamten Abschnitt unter die Überschrift der Krisenbewältigung („*Lösungsansätze im Schatten der Krise*“). Die Auseinandersetzung mit dem Interventionsstaat erfolgt nach knapper Abhandlung von zwei Extrempunkten – Neoliberalismus einerseits (2.1) und planwirtschaftlicher Totalitarismus (2.2) andererseits – in drei konzeptionellen Abschnitten (2.3 – 2.5) und einer positivrechtlichen Bestandsaufnahme (2.6), die in einen Exkurs über Teilhaberechte im geltenden Verfassungsrecht mündet (2.7).

Köhler beginnt (2.1) mit Affirmation und Kritik des von ihm dort sog. Neoliberalismus, der die Selbständigkeit des Menschen zutreffend betone, jedoch deren Prämissen nicht mitthematisiere: Dies führe zu einer verdeckten Teleologie, die die „*existierende Wirklichkeit der privatrechtlich gespaltenen Gesellschaft*“ unterschätze (564). Köhler hebt andererseits die Gültigkeit („*Das alles und die daraus folgenden Strukturprinzipien [...] sind unbedingt richtig*“) der Kritik an „*prinzipienlosen Interventionen des Staates in die Privatrechte und den marktmäßigen Austausch, also gegen staatliche Interventionen jeglicher Art in Gesellschaft und Wirtschaft, z.B. in der Form schuldenfinanzierter Konjunkturprogramme*“ (563) hervor.

Interventionsstaat I – Ethisierende Ansätze

Wurzeln des bestehenden Sozial- und Interventionsstaates europäischer Prägung sieht Köhler in vornezeitlich teleologischen Konzepten wie dem aristotelischen oder der christlichen Soziallehre, aber auch in kommunitaristischen Ansätzen (567), denen er sämtlich bescheinigt, zwar die Spaltungsthematik zutreffend zu erfassen, deren mangelnde Verallgemeinerbarkeit zugrundeliegender, lediglich pragmatischer Imperative er aber zurückweist (568), und deren Konsequenz anmaßender Steuerungsmacht und unbestimmt ausgedehnter Interventionsstaatlichkeit er wiederum kritisiert.

Interventionismus II – Hegel

Ein anspruchsvolleres Konzept mit ausgeprägterem affirmativen Gehalt entwickelt Köhler im Ausgang von Hegel, deren wohlabgewogen-ambivalente Charakterisierung der bürgerlichen Gesellschaft er mit dem unterkomplex-empiristischen Subjektsbegriff Hobbes' und dem ethisierenden Rousseaus' kontrastiert (569).

Köhler erkennt im Korporatismus eine hegelianische Wurzel, und er attestiert solchen Institutionalierungsleistungen Lösungspotential für die bürgerliche Gesellschaft („*...hat sich insbesondere im autonomen Verbandswesen und im Unternehmensverfassungsrecht zu einer eindrucksvollen Systematik verwirklichten Rechts und Wohlstands entwickelt*“, 571). Eine gesamthaltige Lösung sei hierin freilich nicht angelegt, weil zum einen das Verbandsprinzip eine mitgliedschaftliche Interessenvertretung bewirke („*es fehlt an der allgemeinen besitzrechtlich-gesellschaftlichen Grundgemeinsamkeit*“, 573), andererseits aber der systemische Ausschluß vieler sich im resignativen Verweis auf die defizitären Mechanismen von außerrechtlicher Mildtätigkeit oder Unselbständigkeit perpetuierender Alimentation erschöpfe (571). Köhler kritisiert hier ausführlich, daß Hegel in der – wiewohl eindrucksvollen – Defizitanalyse verharre. Hegels Rechtsbegründungsleistung nehme, da sie dem Privatrecht keinen hinreichenden Stellenwert zuerkenne, eine „*von subjektiver Selbstbestimmung sich ablösende, absolutistische Wendung*“ (572). Dies führt er ausführlich auf Hegels Kritik des kantischen Moralprinzips zurück und sieht hierin im Ergebnis einen Rückschritt („*kantische Leistung wieder preisgegeben*“, 573): Der

„Grundmangel lieg[e] [...] im Privatrechtsbegriff, der das Moment ursprünglicher Erwerbsberechtigung nicht hinreichend entfaltet“.

Hierin sieht er die Ursache für die Desintegration der bürgerlichen Gesellschaft und einem **resultierenden Defizit an Republikanisierung**. Nach meiner Einschätzung ist dieser Anknüpfungspunkt eine der Schlüsselstellen einer freiheitsgesetzlichen – und darin von der Interventionismuskritik etwa bei Mises/Hayek unterschiedenen – Kritik des Interventionsstaates.

Interventionsstaat III - Ordoliberalismus

Den Ordoliberalismus führt Köhler als dritte Ausprägung einer interventionistischen Staatskonzeption ein und präsentiert ihn in Abgrenzung vom *laissez faire*-Konzept des Minimalstaates (575) als liberalen Ordnungsrahmen, der elementare Bedingungen materialer Vertragsfreiheit – wie freie Konkurrenz und eine hinreichende Grundsymmetrie der marktförmig interagierenden Individuen – zum Gewährleistungsgegenstand staatlichen Handelns macht (ebd.). Köhler stellt wiederum das zutreffende Potential heraus, kritisiert aber die Unklarheit der für die Interventionsbefugnis in Anspruch genommenen Leitbegriffe (soziale Gerechtigkeit; Sozialpolitik (576), die sich in der Unabgegrenztheit konzeptioneller Lösungsvorschläge (Mindestlohn; Einkommensteuerprogression) fortsetzen. Problematisch sei, daß „in der Verbände- und Parteiendemokratie die staatlichen Institutionen und Entscheidungsvorgänge selbst durch organisierte gesellschaftliche Interessen korrumpiert werden können“ (576). Auch der Ordoliberalismus biete zudem keine Antwort auf die Möglichkeit struktureller Erwerbslosigkeit (577).

Positivrechtliche Kritik (2.6)

In der positivrechtlichen Bestandsaufnahme (577 ff.) skizziert Köhler Stärken und Schwächen des bestehenden Interventionsstaates, „umrissen“ anhand der Erfahrungen „mit der sozialen Marktwirtschaft“. Diese charakterisiert er der affirmativen Seite nach als privatrechtlich geprägte Gesellschaftsordnung „allgemeiner persönlicher Freiheit“, der andererseits Institutionen zur Seite gestellt worden seien, die als Manifestation gerechter Teilhabe verstanden werden können (Betriebsverfassungsrecht, Kündigungsschutz, kollektive Vorsorgemechanismen); dieser Abschnitt nimmt die positiven Wertungen korporatistischer Institutionalisierungen an früherer Stelle (2.4) auf.

Sogleich kritisiert Köhler aber deren „Ambivalenz zum bevormundenden Übergriff“ (578): Grund- und Maßprinzip, aus dem der Wohlfahrtsstaat seine intervenierende Legitimation zieht, seien unklar und unverortet, sowohl hinsichtlich des Maßes der intrasozial geschuldeten „Solidarität“, aber auch hinsichtlich des Begriffes des „Sozialen“ selbst. Köhler veranschaulicht dies am Beispiel der Sozialversicherung, die einerseits in Zwecken und Umverteilungseffekten uferlos ausgedehnt, andererseits in Beitragszahler- und Bemessungssystem unkonturiert sei und den Produktivfaktor Arbeit systemisch überlaste. Die verbandsförmige Organisation von Arbeitsbeziehungen sei der Problemkomplexität systemischer Arbeitslosigkeit und der hierunter liegenden kategorialen Verortung in einem anspruchsvollen System gerechter Teilhabe nicht gewachsen (579). Der Interventionsstaat lasse vielmehr die Grundungleichheit der erwerbswirtschaftlichen Betätigungs- und Erfolgsmöglichkeiten unthematisiert und setze Alimentation an die Stelle eines integrierten Verständnisses gerechter Teilhabe.

Weitere Kritikpunkte:

- Entgrenzung der Verschuldungskriterien im Ausgang von Keynes und Zweckentfremdung für eine nicht nachhaltige Finanzierung von Staatsaufgaben, insbesondere Sozialaufgaben (580 f.)
- Geldmengenauswertung als reaktiver und prinzipienwidriger Entgrenzungstatbestand („*Perspektivenverlust bis zur Gewissenlosigkeit*“, 581 f.)

Der Abschnitt endet mit einer sehr kritischen Auseinandersetzung mit dem „unüberschaubaren *Dickicht*“ (582) des Interventionsstaates, de das „*gesellschaftliche Grundstrukturproblem nicht schlüssig*“

löse und „*abgesehen von seiner ökonomischen Unzweckmäßigkeit*“ „*zum paternalistischen Autoritarismus*“ tendiere und darin dem „*freiheitlichen Erwerbsrechtsprinzip*“ widerspreche (582). Das sei auf beiden Seiten des Verhältnisses der Fall, vor allem aber sei der „*Ausschluß vieler von selbständiger Teilhabe am Erwerbsprozeß ein schwerwiegendes Unrecht*“ (583).

Exkurs: Sozialstaatsprinzip und Teilhaberechte(2.7)

Der letzte Abschnitt ist im wesentlichen grundrechtsdogmatisch und staatsorganisationsrechtlich gefaßt und argumentiert, daß in den Grundrechten soziale Teilhaberechte nicht angelegt seien; der Versuch, diese aus objektiven Wertentscheidungen abzuleiten, sei arbiträr und setze nur die Unklarheiten der Begriffsbildung des Sozialstaates in kategorialer Hinsicht fort (584) – mit einer entsprechend arbiträren Interventionsbefugnis: „*Mangels eines prinzipiierten Begründungszusammenhangs resultiert alles und nichts*“ (585).

Folgende Fragen würden mich in der Diskussion mit Euch vor allem interessieren:

1. Systembedeutung und Ambivalenz der Verbände: Köhler bezieht sich an mehreren Stellen affirmativ auf die von Verbänden ausgehende Leistung für das Rechtsprinzip, kritisiert aber gleichermaßen „*Staatsinterventionismus nach Gutdünken*“ (576), Abgleiten in den Partikularismus etc. Sind nicht die korporatistischen Institutionen, auf die er teilhabebezogene Hoffnungen setzt, zugleich einer der Hauptakteure in der Partikularisierung der staatlichen Willensbildung? Wie muß/kann man sich eine Synthese in diesem von Ambivalenz geprägten Befund denken?
2. Hiermit eng verbunden ist die Frage nach dem Verhältnis der Interventionismuskritik zur Partikularismuskritik in repräsentationstheoretischer Hinsicht: Wenn repräsentationsprinzipiell ein Mechanismus der Willensbildung gefordert wird (hier hat mein Thema einen Berührungspunkt zum Beitrag von Stefan Späth), der eine Rationalisierungsleistung aus Selbstdistanzierung gewinnt, wie kann dieser Mechanismus mit dem Pluralismuskonzept des Parteien- und Verbändestaates zusammen gedacht werden, und wie könnte ein produktiver Vermittlungszusammenhang zwischen beidem aussehen? Ich sehe den Übergang der Partikularität von Verbänden, ihrem Ringen um Klientelvorteile in der politischen Auseinandersetzung, zur Verallgemeinerungsfähigkeit der Maximumbildung des Gemeinwesens im Ganzen als problematisch.
3. Falls noch Zeit ist, würde ich gern eine dritte Komponente mit Euch besprechen, die sich vom Text entfernt, aber auf die Ursache der gegenwärtigen Krise des Interventionismus zielt und mich sehr umtreibt. Bei einigen Autoren, insbesondere Streeck (den Köhler auch in einigen Fußnoten erwähnt), scheint die Krise letztlich rückgeführt auf den Verwertungsdruck des Kapitals und von ihm verursachter Krisen (vgl. Bankenkrise). In dieser Interpretation sind alle folgenden Anschlußkrisen (Staatschuldenkrise, Geldpolitik etc.) letztlich reaktive Phänomene eines entfesselten Kapitalismus, bzw. einer finanzialisierten Gesellschaft. Köhler positioniert sich hierzu nicht klar – ich meine herauszulesen, daß er gegenüber der Streeck'schen Kapitalismuskritik eher skeptisch ist, habe aber keine eindeutige Textstelle bei ihm gefunden. Meine Lesart und Vermutung wäre demgegenüber, daß die Zuspitzung der Krisenphänomene der vergangenen 20 Jahre auf eine entgrenzte, klientelistische Staatlichkeit zurückzuführen ist, die ordnungspolitisch und verfassungsparadigmatisch zunehmend unverortet ist, und nicht primär auf eine Dominanz des Kapitals im gesellschaftlichen Kräfteressen. Mich würden Eure Sichtweise und Argumente hierzu sehr interessieren.